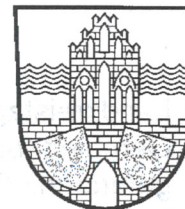


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Herrn
Dr. Hans-Otto Gerlach

Nachrichtlich
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Frau Baudert
Zimmer-/Haus-Nr.: 121/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-2651
Telefax: 03984 702199
E-Mail: baudert@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		51	10.07.2019

Anfrage AF/111/2019 vom 05.07.2019

Verstaatlichung von Kitas in freier Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

zu Ihren mit obiger Anfrage gestellten drei Fragen möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

- 1) Wie beurteilt die Landrätin die neuerliche Maßnahme und Finanzierung zur erweiterten Elternbeitragsbefreiung?

Bekanntlich treten zum 1. August 2019 die Änderungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) sowie die entsprechenden Verordnungen zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Kraft. Nach hier vorliegenden Informationen wird die zuständige Ministerin die Gesetzesausfertigung erst am 01.08.2019 vornehmen.

Mit der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) wird Näheres geregelt im Hinblick auf die Beitragsbefreiung bestimmter Personengruppen gemäß § 17 Abs. 1a KitaG, insbesondere über das Vorliegen der Unzumutbarkeit, die Höhe des Pauschalbetrages sowie das Verfahren zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und zur Erstattung der Ausgleichszahlungen.

Leider haben zu meinem Bedauern sowohl die fachlichen Hinweise und Bedenken zur spezifischen Ausgestaltung des Gesetzes und den entsprechenden Verordnungen im Rahmen von Stellungnahmen der Landkreise über den

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Landkreistag Brandenburg als auch der Städte und Gemeinden über den Städte- und Gemeindebund Brandenburg offensichtlich wenig Berücksichtigung in der KitaBBV gefunden. Dies bezieht sich auch auf die Höhe des Pauschalbetrages von 12,50 Euro für die zukünftig befreiten Personengruppen.

Dies führt dazu, dass bei den Trägern und Kommunen große Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes bestehen. Auch der Umstand, dass bis zum heutigen Tage nur der Gesetzes- und Verordnungstext vorliegt, jedoch keine darüber hinaus gehenden Informationen, ist nicht zufriedenstellend und erschwert die gesetzeskonforme Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes für die Beteiligten zum 01.08.2019 deutlich.

Die Kommunikationsweise des MBS zur Implementierung des Paradigmenwechsels in den kitarechtlichen Regelungen zum 01.08.2019 schätze ich insbesondere bzgl. des Umgangs mit den Landkreisen, Kommunen und Kita-Trägern als äußerst fragwürdig und wenig zielführend ein.

2) Gibt es Möglichkeiten, die freien Träger 1:1 für die ausfallenden Elternbeiträge des erweiterten Kreises der Berechtigten zu entschädigen?

Gemäß § 5 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) gleicht der Landkreis den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle für die Elternbeitragsbefreiung der bestimmten Personengruppen in Höhe eines Pauschalbetrages von 12,50 Euro aus. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Erstattung höherer Einnahmeausfälle möglich. Da dies jedoch nicht der Regelfall sein wird, sehen sich bereits jetzt viele Träger mit künftigen Einnahmeverlusten konfrontiert, die sie versuchen werden, an anderer Stelle geltend zu machen.

Sollten die Kommunen sich nach § 16 Abs. 3 KitaG hier nicht verpflichtet sehen, werden voraussichtlich die Verwaltungsgerichte diese Frage klären müssen.

Diese Situation ist sehr bedauerlich und verursacht einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten. Von Seiten des Gesetzgebers wird diese Tatsache so hingenommen und durch Klarstellungen bisher nicht einschlägig und abschließend geregelt. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

3) Welche Maßnahmen der Existenzsicherung der Kitas in freier Trägerschaft müssten ergriffen werden?

Grundsätzlich sind Kitas in freier, als auch in öffentlicher Trägerschaft wichtige und notwendige Partner in der Betreuung unserer Kinder und Ausdruck der Trägervielfalt.

Gemäß Antrag der CDU-Fraktion (AN/061/2019) an den Jugendhilfeausschuss vom 05.03.2019 und den Kreistag vom 27.03.2019 wurde das Jugendamt beauftragt, sämtliche Finanzierungsmodelle und -ströme für Kitas in freier und kommunaler Trägerschaft umfänglich zu analysieren und zu prüfen.

Dazu hat die Verwaltung u.a. bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Kommunen und freien Träger zur Datenübermittlung aufgefordert und um Mitwirkung gebeten. Erst nach Vorlage dieser Informationen und nach fachlich fundierter Auswertung der

Ergebnisse können Ableitungen zu möglichen und zukünftigen Abläufen sowie Verfahrensweisen folgen. Auch die Finanzierungsströme werden diesbezüglich zu bewerten sein. In diesem Zusammenhang ist auch die besondere Rolle von Kitas in freier Trägerschaft zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Karina Dörk

